

F7

Ministerium für Justiz

9. APR. 2018

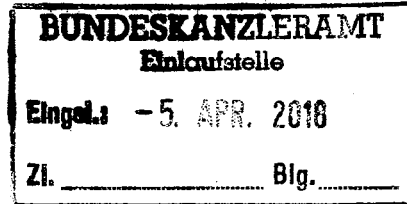
VRK

DER LANDESHAUPTMANN
VON WIEN

6502391

Wien, 23. März 2018

MDR - KM 986554-2017-17
Gesetz über die Höhe des Tarifs
des Wohnbauförderungsbeitrags
(Wiener Wohnbauförderungs-
beitragstarif 2018)



Bundeskanzleramt

Gemäß § 9 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 gebe ich bekannt, dass der Wiener Landtag in seiner Sitzung vom 23. März 2018 das beiliegende Gesetz über die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags (Wiener Wohnbauförderungsbeitragstarif 2018), beschlossen hat.

Im Sinne der gemeinsamen Länderstellungnahme vom 2. Mai 2002, ZI. VST - 2708/48, wird der Gesetzesbeschluss in Form einer beglaubigten Gleichschrift und eines digitalen Dokuments an den User teamassistenzi@bka.gv.at vorgelegt.

Dr. Michael Häupl

Beilage

Entwurf

Jahrgang 2018

Ausgegeben am xx. xxx 2018

xx. Gesetz:

Wiener Wohnbauförderungsbeitragstarif 2018

Gesetz über die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags (Wiener Wohnbauförderungsbeitragstarif 2018)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags in Wien beträgt für Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer und Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber (§ 1 Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 144/2017) jeweils 0,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018.

§ 2.

Dieses Gesetz ist erstmalig für den Bemessungszeitraum Jänner 2018 anzuwenden.

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 wird der Wohnbauförderungsbeitrag mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 von einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe zu einer ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgabe umgewandelt, wobei sich der Bund zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes in § 21 FAG 2017 grundsätzlich die Gesetzgebungskompetenz vorbehalten hat. Der Bund regelt mit dem Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 144/2017, die Abgabepflicht, die Befreiungen, die Bemessungsgrundlage, die Einhebung und die Abfuhr des Wohnbauförderungsbeitrags. Der Landesgesetzgebung bleibt ohne bundesgesetzliche Vorgabe einer Ober- oder Untergrenze die Regelung der Höhe des Tarifs für Dienstnehmer und Dienstgeber vorbehalten (§ 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 des Bundes).

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags für Wien für Bemessungszeiträume ab dem Jänner 2018 für Dienstnehmer und Dienstgeber, die unter die Abgabehoheit von Wien fallen, festgesetzt werden.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Durch das gegenständliche Vorhaben wird der Tarif für den Wohnbauförderungsbeitrag für das Land Wien für Dienstgeber und Dienstnehmer einheitlich mit jeweils 0,5 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der von Wien festgesetzte Tarif entspricht dem bisher geltenden Tarif des Wohnbauförderungsbeitrags. Mit der Umwandlung des Wohnbauförderungsbeitrags ab 2018 verliert der Bund seine bisherigen Anteile an dieser Abgabe, allerdings werden diese neutral auf Basis des Jahres 2016 durch einen höheren Bundesanteil an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel ersetzt. Analog werden die Umstellungseffekte auf der horizontalen Ebene durch eine Anpassung des Fixschlüssels für die länderweise Verteilung der Ertragsanteile ausgeglichen, sodass sich durch die Umwandlung des Wohnbauförderungsbeitrags in eine ausschließliche Landesabgabe alleine keine Änderungen bei den Einnahmen der Länder ergeben. Erst in weiterer Folge werden sich unterschiedliche autonome Tarifgestaltungen und/oder unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklungen auf die Einnahmen der Länder aus dem Wohnbauförderungsbeitrag auswirken.

Finanzielle Mehraufwendungen sind durch den vorliegenden Gesetzesentwurf weder für den Bund noch für Wien zu erwarten. Wie bisher erfolgt die Einhebung der Abgabe hauptsächlich durch die Träger der gesetzlichen Kranken- bzw. Pensionsversicherung im übertragenen Wirkungsbereich, die die Wohnbauförderungsbeiträge nach Abzug der Vergütung für die Einhebung, Einbringung und Abfuhr in der Höhe von 0,7% der eingehobenen Abgabe an das erhebungsberechtigte Land Wien überweisen. Die Kranken- oder Pensionsversicherungsträger unterliegen insoweit den Weisungen des Bundesministers für Finanzen.

- Auswirkungen auf die Bezirke:

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die Bezirke.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen und Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Da sich an der bisherigen Tarifhöhe des Wohnbauförderungsbeitrags nichts ändert, wird es zu keinen wirtschaftspolitischen Auswirkungen aufgrund dieses Gesetzes kommen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die vorliegende Novelle entfaltet keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Gesetzesentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechtes und steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da Abgabenvorschriften vom Gesetzesvorhaben betroffen sind, ist das Verfahren nach § 9 F-VG 1948 einzuhalten. Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, sind unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Die Bundesregierung kann gegen einen solchen Gesetzesbeschluss innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch wegen Gefährdung von Bundesinteressen erheben.

Entwurf

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Hauptgesichtspunkte:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 Finanzausgleichsgesetz 2017 wird der Wohnbauförderungsbeitrag mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 von einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe zu einer ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgabe mit voller Autonomie der Länder hinsichtlich des Tarifs umgewandelt. Gemäß § 21 FAG 2017 ist die Landesgesetzgebung für die Regelung der Erhebung und der Verwaltung des Wohnbauförderungsbeitrags zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Bund hat sich somit zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes in § 21 FAG 2017 grundsätzlich die Gesetzgebungskompetenz vorbehalten.

Mit dem Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 144/2017, regelt der Bund die Abgabepflicht, die Befreiungen, die Bemessungsgrundlage, die Einhebung und die Abfuhr des Wohnbauförderungsbeitrags, wobei die Bestimmungen im Wesentlichen den Vorgängerregelungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1951 über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, entsprechen.

Der Landesgesetzgebung bleibt gemäß § 2 Abs. 2 Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 des Bundes ohne bundesgesetzliche Vorgabe einer Ober- oder Untergrenze die Regelung der Höhe des Tarifs für Dienstnehmer und Dienstgeber vorbehalten. Der Tarif ist vom Landesgesetzgeber für alle Abgabepflichtigen einheitlich zu regeln. Das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 des Bundes gibt zudem vor, dass unterjährige sowie rückwirkende Tarifänderungen unzulässig sind. Wenn ein Landesgesetzgeber für das Jahr 2018 keine Regelung über die Höhe des Tarifs trifft, dann beträgt der Tarif für dieses Land und für dieses Jahr gemäß § 10 Abs. 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 des Bundes wie bisher 0,5 %.

Mit der Vollziehung des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 ist gemäß dessen § 10 Abs. 3 grundsätzlich der Bundesminister für Finanzen betraut. Wie bisher erfolgt die Einhebung der Abgabe hauptsächlich durch die Träger der gesetzlichen Kranken- bzw. Pensionsversicherung im übertragenen Wirkungsbereich, die insoweit den Weisungen des Bundesministers für Finanzen unterliegen.

Gemäß § 7 Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 des Bundes obliegt jedoch die Vorschreibung von Verzugszinsen bei verspäteter Abfuhr an die Länder dem jeweiligen erhebungsberechtigten Land. Demnach haben die abfuhrpflichtigen Träger der Kranken- oder Pensionsversicherung (§ 4) und Dienstgeber (§ 5) zu den nicht rechtzeitig abgeführten Abgaben von den Rückständen ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in der sich nach § 59 Abs. 1 ASVG jeweils ergebenden Höhe an das jeweilige erhebungsberechtigte Land zu entrichten. Die Verzugszinsen können nachgesehen werden, wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug handelt oder wenn nur Verzugszinsen in einer geringen Höhe zu entrichten wären. Die Zuständigkeit im Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Art. 131 Abs. 1 und 5 B-VG.

Die regionale Abgrenzung der Abgabenhöhen der Länder ist in § 2 Abs. 4 Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 des Bundes geregelt. Diese erfolgt im Falle der Einhebung durch eine Gebietskrankenkasse nach der örtlichen Zuständigkeit der Gebietskrankenkasse. In allen anderen Fällen soll der Ort der Beschäftigung, wenn kein inländischer Ort der Beschäftigung vorliegt, der Sitz des Dienstgebers maßgeblich sein; das gilt für die Einhebung durch die Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter, die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates oder die Betriebskrankenkassen, Krankenfürsorgeanstalten, Gemeinden und Gemeindeverbände. Im Falle einer Änderung des Ortes der Beschäftigung innerhalb eines Kalendermonats gelten für die bundesweiten Versicherungsanstalten Sonderregelungen.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrags für Wien für Bemessungszeiträume ab dem 1. Jänner 2018 für Dienstnehmer und Dienstgeber, die unter die Abgabenhöhe von Wien fallen, einheitlich (und unverändert gegenüber der bisher bundesweit geltenden Regelung) mit 0,5% der Bemessungsgrundlage festgesetzt werden.

Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 FAG 2017 handelt es sich beim Wohnbauförderungsbeitrag mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 um eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe, die grundsätzlich der Landesgesetzgeber gemäß § 8 Abs. 1 F-VG 1948 regeln kann. Allerdings ist diese Abgabe im Sinn von § 7 Abs. 3 F-VG überlassen, sodass sich der Bund die Gesetzgebung zur Gänze oder teilweise vorbehalten kann. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sodass den Ländern nur die Kompetenz zur Regelung der Tariffhöhe verbleibt (§ 2 Abs. 2 Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018). Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 8 Abs. 1 F-VG 1948 und § 16 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 FAG 2017.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Umwandlung des Wohnbauförderungsbeitrags ab 2018 verliert der Bund seine bisherigen Anteile an dieser Abgabe, allerdings werden diese neutral auf Basis des Jahres 2016 durch einen höheren Bundesanteil an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel ersetzt. Analog werden die Umstellungseffekte auf der horizontalen Ebene durch eine Anpassung des Fixschlüssels für die länderweise Verteilung der Ertragsanteile ausgeglichen, sodass sich durch die Umwandlung des Wohnbauförderungsbeitrags in eine ausschließliche Landesabgabe alleine keine Änderungen bei den Einnahmen der Länder ergeben. Erst in weiterer Folge werden sich unterschiedliche autonome Tarifgestaltungen und/oder unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklungen auf die Einnahmen der Länder aus dem Wohnbauförderungsbeitrag auswirken.

Finanzielle Mehraufwendungen sind durch den vorliegenden Gesetzesentwurf weder für den Bund noch für Wien zu erwarten. Wie in der Vergangenheit erfolgt in administrativer Hinsicht die Einhebung der Abgabe hauptsächlich durch die Träger der gesetzlichen Kranken- bzw. Pensionsversicherung, die das Aufkommen an Wohnbauförderungsbeiträgen nach Abzug der Vergütung für die Einhebung, Einbringung und Abfuhr in der Höhe von 0,7% der eingehobenen Abgabe an das erhebungsberechtigte Land Wien überweisen. Die Kranken- oder Pensionsversicherungsträger unterliegen insoweit den Weisungen des Bundesministers für Finanzen. Aus diesem Grund wird sich der Verwaltungsmehraufwand für die zuständigen Abgabenbehörden in Grenzen halten, da diese nur in geringem Umfang gefordert sein werden. Und zwar bei Dienstgebern, soweit für deren Bedienstete keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Pensionsversicherung zu leisten sind, sowie bei der Einforderung von Verzugszinsen bei verspäteter Abfuhr der Wohnbauförderungsbeiträge an das jeweils erhebungsberechtigte Land durch die abfuhrpflichtigen Träger der gesetzlichen Kranken- bzw. Pensionsversicherung und durch die unmittelbar zur Abfuhr an das Land verpflichteten Dienstgeber, nicht aber beim Zahlungsverzug der zur Abfuhr an einen Träger der gesetzlichen Kranken- oder Pensionsversicherung verpflichteten Dienstgeber; für deren Verzug ist der betreffende Träger der gesetzlichen Kranken- oder Pensionsversicherung zuständig. Der Mehraufwand der zuständigen Abgabenbehörden ist zudem nicht unmittelbare Folge dieses Landesgesetzes, sondern durch das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 vorgegeben.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 sieht vor, dass die Höhe des Tarifs für die abgabepflichtigen Dienstnehmer und Dienstgeber im Sinne des § 1 Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 des Bundes einheitlich mit jeweils 0,5% der Bemessungsgrundlage nach dem Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 des Bundes festgelegt wird.

Zu § 2:

Diese Bestimmung ordnet an, dass dieses Landesgesetz für die Bemessungszeiträume ab 1. Jänner 2018 erstmals Anwendung findet.